

Landesberufsgruppen im Bereich der Landeshandwerkskammer bestehen, für deren Leitung gleichfalls zwei Vertreter des FDGB zu benennen sind.

Berlin, den 20. Februar 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Strassenberger
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51.**

Vom 1. März 1951

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51 (GBl. S. 662) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Gemeindebezugslisten errechneten Bezugsansprüche der bezugsberechtigten Verbraucher in KzO (Reinkali in Form von Kalifabrikaten) werden um ein Drittel erhöht.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z
Minister

**Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher.**

Vom 3. März 1951

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 3. November 1948 über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher (ZVOB1. S. 509) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:-

Die als Anlage zu § 1^{§ 1} Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1949 (ZVOB1. II S. 108) beigefügte Liste der gewerblichen Gebrauchsgüter wird wie folgt ergänzt:

„Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittel“.

§ 2

Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn preisamtliche Verbraucherpreise festgesetzt sind.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: B a e n d e r
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen.**

Vom 8. März 1951

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse und ihrer Vereinigungen (GBl. S. 1209) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — wird bestimmt:

§ 1

Für die neu gegründeten Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird folgende Mustersatzung festgesetzt:

» S a t z u n g

der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Name des Landes) [VVEAB (Name des Landes)] mit dem Sitz in.....

A r t i k e l 1

(1) Die Vereinigung führt den Namen

„Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Name des Landes) [VVEAB (Name des Landes)]“.

Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in.....

(2) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) ist Rechtsträger der in ihr gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen (GBl. S. 1209) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — zusammengefaßten Betriebe für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB), die sich in ihrem Geschäftsbereich befinden, sowie aller übrigen volkseigenen Vermögenswerte, die ihr in Rechtsträgerschaft übertragen worden sind.

(3) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) untersteht unmittelbar dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.